



**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg**

**RP Global Diversified Portfolio I
(ISIN DE000A0MS7R8 // WKN A0MS7R)**

**RP Global Diversified Portfolio III
(ISIN DE000A0MS7G1 // WKN A0MS7G)**

**RP Global Diversified Portfolio II
(zukünftig „RP Global Diversified Portfolio“)
(ISIN DE000A0MS7P2 // WKN A0MS7P)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST teilt mit, dass die drei bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Gemischten Sondervermögen „RP Global Diversified Portfolio I“, „RP Global Diversified Portfolio III“ (übertragende Sondervermögen) und „RP Global Diversified Portfolio II“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2018 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Sondervermögen auf das übernehmende Sondervermögen. Die übertragenden Sondervermögen erlöschen.

Anleger der übertragenden Sondervermögen erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilhabern der übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge – zu verlangen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen der übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens

durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt am 23. April 2018, 16:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Verschmelzung tritt zum 30. April 2018, 24:00 Uhr in Kraft.

Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB der beiden übertragenden Gemischten Sondervermögen sind nachfolgend abgedruckt.

Zudem teilt die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH mit, dass für das oben genannte übernehmende Sondervermögen die nachfolgend aufgeführte Änderung der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt wurde.

Änderung des Fondsnamens

In der Präambel vor § 1 der Besonderen Anlagebedingungen wird die Bezeichnung „RP Global Diversified Portfolio II“ durch „RP Global Diversified Portfolio“ ersetzt.

Die Änderung des Fondsnamens tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Weitere Informationen über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im Februar 2018

**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**

Die Geschäftsführung

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Gemischten Sondervermögens
RP Global Diversified Portfolio I
(ISIN DE000A0MS7R8 // WKN A0MS7R)

auf das

Gemischte Sondervermögen
RP Global Diversified Portfolio II
(zukünftig „RP Global Diversified Portfolio“)
(ISIN DE000A0MS7P2 // WKN A0MS7P)

Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 5. Oktober 2017 die Verschmelzung des RP Global Diversified Portfolio I („**Übertragender Fonds**“) auf den RP Global Diversified Portfolio II¹ („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“), zum 30. April 2018 beschlossen.

Die Fonds sind Gemischte Investmentvermögen im Sinne der §§ 218, 219 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einem breiten Anlegerkreis zur Verfügung. Aktuell verfügt der Übernehmende Fonds über ein Fondsvolumen von rund EUR 13,7 Mio., der Übertragende Fonds über ein Fondsvolumen von rund EUR 9,6 Mio.

Bisher investiert der Übertragende Fonds breit diversifiziert in Anleihen, Aktien und Alternative Investments, wobei die Investitionen primär indirekt über OGAW-Sondervermögen und über geeignete Finanzinstrumente erfolgen. Das Anlageziel wird dadurch bestimmt, dass in die Anlage mit Aktien im Vergleich zu den anderen beiden genannten Assetklassen deutlich weniger investiert wird.

Bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich ebenfalls um einen breit diversifizierten Fonds, der in Anleihen, Aktien und Alternative Investments investiert, wobei die Investitionen primär indirekt über OGAW-Sondervermögen und über geeignete Finanzinstrumente erfolgen. Das Anlageziel des Fonds wird dadurch bestimmt, dass möglichst ausgewogen in die eben genannten drei Assetklassen investiert wird.

Durch das geringe Fondsvolumen muss der Übertragende Fonds derzeit vergleichsweise hohe laufende Kosten tragen. Weitere Mittelzuflüsse für den Übertragenden Fonds sind im nennenswerten Umfang nicht zu erwarten. Im Interesse der Anleger ist eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds daher nicht zweckmäßig.

Der Übernehmende Fonds verfügt derzeit über ein im Vergleich zum Übertragenden Fonds leicht höheres Volumen. Er muss daher ebenfalls vergleichsweise hohe laufende Kosten tragen. Die ähnliche Anlagepolitik der Fonds, die in der gleichen Risikoklasse eingestuft sind, ist ein wesentlicher Grund für die Verschmelzung der Fonds. Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds von rund EUR 13,7 Mio. auf rund EUR 23,3 Mio., so dass sich die Kostenbelastung der Anleger

¹ Es ist geplant, dass der Übernehmende Fonds zum Übertragungstichtag in „RP Global Diversified Portfolio“ umbenannt wird.

der Fonds gerade im Bereich der laufenden Kosten verringert, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nun nur noch einmalig beim Übernehmenden Fonds anfallen. Durch die zeitgleich geplante Verschmelzung des RP Global Diversified Portfolio III auf den Übernehmenden Fonds soll sich das Fondsvolumen noch um weitere EUR 13,9 Mio. erhöhen.

Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten. Im Zuge der Umstellung auf die Investmentsteuerreform 2018 soll allerdings der Übernehmende Fonds zum 1. März 2018 zu einem Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne umgestellt werden. Hierfür wird eine Quote für Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes von mindestens 25 Prozent in den Anlagebedingungen festgeschrieben werden.

Auswirkungen hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie, die sich jeweils im Vergleich zu dem Übernehmenden Fonds ändert: Im Hinblick auf die Kosten werden die Anlagebedingungen des Übernehmenden Fonds zum 1. März 2018 um eine Bestimmung zur Abrechnung von Researchkosten sowie eine Gesamtvergütungsregelung erweitert. Von der Aufnahme entsprechender Regelungen in die Anlagebedingungen des Übertragenden Fonds hatte die Gesellschaft allerdings lediglich aufgrund der geplanten Verschmelzung abgesehen. Andernfalls wären diese Änderungen auch beim Übertragenden Fonds aufgenommen worden, so dass die Anleger des Übertragenden Fonds diesbezüglich durch die Verschmelzung faktisch nicht schlechter gestellt werden. Bezüglich der Anlagestrategie handelt es sich bei dem Übernehmenden Fonds um einen Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne (s.o.), entsprechend sind die Anlagegrenzen für die weiteren Vermögensgegenstände abweichend.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen tabellarisch dargestellt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 30. Oktober 2017) der Fonds stellt sich derzeit im Wesentlichen wie folgt dar:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,70 Prozent p.a. (z.Zt. 1,25 Prozent)	bis zu 1,70 Prozent p.a. (z.Zt. 1,35 Prozent)

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 5,00 Prozent (z.Zt. 5,00 Prozent)	bis zu 5,00 Prozent (z.Zt. 5,00 Prozent)
Rücknahmeabschlag :	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z.Zt. 0,04 Prozent) min. EUR 8.000 p.a.	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z.Zt. 0,04 Prozent) min. EUR 8.000 p.a.
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten) :	2,33 Prozent (Im Geschäftsjahr vom 01. 01. bis zum 31.12.2016)	2,37 Prozent (Im Geschäftsjahr vom 01. 01. bis zum 31.12.2016)

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<p>Erfolgsabhängige Vergütung</p>	<p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode um 1 Prozent übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 Prozent des Durchschnittswerts des Fonds in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der EONIA (Euro Over-Night Index Average) festgelegt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgs-abhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zu-rückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.</p>	<p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode um 2 Prozent übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 Prozent des Durchschnittswerts des Fonds in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der EONIA (Euro Over-Night Index Average) festgelegt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.</p>

2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- ausgewogene Anlagemöglichkeiten durch Investitionen in Aktien, Anleihen und Alternative Investments;
- breitere Diversifikationsmöglichkeiten durch das höhere Fondsvolumen;
- mittel- bis langfristig wird ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum angestrebt.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des übertragenen Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgendes Risiko:

- Während für Rechnung des Übertragenden Fonds eine breit diversifizierte Anlagepolitik über drei Assetklassen erfolgt, wobei in die Assetklasse Aktien gegenüber den anderen Assetklassen deutlich untergewichtet angelegt wird, wird beim Übernehmenden Fonds eine breit diversifizierte Anlagepolitik über die drei Assetklassen verfolgt, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Assetklassen angestrebt wird. Aufgrund der zukünftigen Klassifikation als steuerrechtlicher Mischfonds wird die Quote für Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes, also insbesondere Aktien, mindestens 25 Prozent betragen. Das Kursverlustrisiko aus Aktien ist damit im Übernehmenden Fonds eher höher als beim Übertragenen Fonds.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile sowie die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	1. Fonds der Risikostufe 3; d.h. mittelstarke Schwankungen des Anteilpreises.	1. Fonds der Risikostufe 3; d.h. mittelstarke Schwankungen des Anteilpreises.
	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds schließt (Derivat-) Geschäfte mit verschiedenen / einem Vertragspartner(n) ab. Für den Fall, dass keine Sicherungsvereinbarung vereinbart wurde und ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr	3. Der Fonds schließt (Derivat-) Geschäfte mit verschiedenen / einem Vertragspartner(n) ab. Für den Fall, dass keine Sicherungsvereinbarung vereinbart wurde und ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	oder nur noch teilweise begleichen.	oder nur noch teilweise begleichen.
	4. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhte Verlustrisiken einher.	4. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
	5. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.	5. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds²</u>
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Wertpapiere angelegt werden. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Wertpapiere angelegt werden. • Der Fonds legt mindestens 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes an. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

² In der Fassung der Besonderen Anlagebedingungen nach Inkrafttreten der Änderungen anlässlich der Investmentsteuerreform.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds²</u>
Geldmarkt-instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf bis zu 75 Prozent in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Bankguthaben	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Bankguthaben gehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf bis zu 75 Prozent in Bankguthaben gehalten werden.
Investment-anteile	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Fonds dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 Abs.1 der AABen erwerbba- ren Investmentanteile erworben werden. • Der Fonds durfte bis zum 22. Juli 2013 Immobilien-Sondervermögen erwerben. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die Gesellschaft darf vollständig Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen („Gemischte Investmentvermögen“) erwerben. Bei der Auswahl der erwerbba- ren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile an 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Fonds dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 Abs.1 der AABen erwerbba- ren Investmentanteile erworben werden. • Der Fonds durfte bis zum 22. Juli 2013 Immobilien-Sondervermögen erwerben. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die Gesellschaft darf vollständig Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen („Gemischte Investmentvermögen“) erwerben. Bei der Auswahl der erwerbba- ren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile an

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds²</u>
	<p>Sondervermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB, Aktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 der AABen („Sonstige Investmentvermögen“) anlegen. • Die Gesellschaft durfte für bis zu 10 % des Wertes des Fonds Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 b) der AABen („Hedgefonds) erwerben. Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Hedgefonds mehr erworben werden. Anteile an Hedgefonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen des § 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. 	<p>Sondervermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB, Aktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 der AABen („Sonstige Investmentvermögen“) anlegen. • Die Gesellschaft durfte für bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 b) der AABen („Hedgefonds) erwerben. Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Hedgefonds mehr erworben werden. Anteile an Hedgefonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen des § 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen.
Emittentengrenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds²</u>
	<p>Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesrepublik Deutschland, - Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, - Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, - Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen, - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, 	<p>Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesrepublik Deutschland, - Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, - Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, - Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen, - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei,

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds²</u>
	Vereinigte Staaten von Amerika. <ul style="list-style-type: none"> In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Gemischten Sondervermögens erwerben. 	Vereinigte Staaten von Amerika. <p>In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Gemischten Sondervermögens erwerben.</p>

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Gemischte Investmentvermögen im Sinne der §§ 218 bis 219 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilepreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilhaber im Besitz der Anteile des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Bei der Verschmelzung der Fonds ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz. Gemäß § 22 InvStG gelten die Anteile an dem Übertragenden Fonds mit der Verschmelzung steuerlich als veräußert und als Anteile an dem Übernehmenden Fonds neu angeschafft. Eine etwaige Steuerzahlung findet erst mit Verkauf der Anteile des Übernehmenden Fonds statt. Nach der Verschmelzung können die Anleger des Übertragenden Fonds, der nicht in den Genuss von Teilfreistellungen kommt, von den Teilfreistellungen des Übernehmenden Fonds als Mischfonds profitieren.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung, insbesondere die Veräußerung von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen.

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, die bisherigen Jahresergebnisse von Übertragendem und Übernehmendem Fonds zu übereinstimmen. Die letzten Jahresergebnisse der Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Gemischte Sondervermögen im Sinne der §§ 218 bis 219 KAGB (bei gemischten Investmentvermögen) handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Geschäftstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **23. April 2018, 16:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die Ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird und das nicht verschmolzen wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **23. April 2018, 16:00 Uhr** die Anteile kostenfrei

zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird und das nicht verschmolzen wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden. Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstellen der Fonds gem. § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die Verwahrstellen der Fonds. Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, eine der Verwahrstellen oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle **Kreissparkasse Köln** (Neumarkt 18-24, 50667 Köln) oder **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (30. April 2018, 24:00 Uhr) wirksam.

Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Gemischten Sondervermögen

RP Global Diversified Portfolio III

(ISIN DE000A0MS7G1 // WKN A0MS7G)

auf das

Gemischte Sondervermögen

RP Global Diversified Portfolio II

(zukünftig „RP Global Diversified Portfolio“)

(ISIN DE000A0MS7P2 // WKN A0MS7P)

Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 5. Oktober 2017 die Verschmelzung des RP Global Diversified Portfolio III („**Übertragender Fonds**“) auf den RP Global Diversified Portfolio II³ („**Übernehmender Fonds**“); Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“, beschlossen.

Die Fonds sind Gemischte Investmentvermögen im Sinne der §§ 218, 219 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anlegerschaft zur Verfügung. Aktuell verfügt der Übernehmende Fonds über ein Volumen von rund EUR 13,7 Mio., der Übertragende Fonds über ein Volumen von rund EUR 13,9 Mio.

Bisher investiert der Übertragende Fonds breit diversifiziert in Anleihen, Aktien und Alternative Investments, wobei die Investitionen primär indirekt über OGAW-Sondervermögen und über geeignete Finanzinstrumente erfolgen. Das Anlageziel wird dadurch bestimmt, dass in die Anlage mit Aktien im Vergleich zu den anderen beiden genannten Assetklassen deutlich mehr investiert wird.

Bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich ebenfalls um einen breit diversifizierten Fonds, der in Anleihen, Aktien und Alternative Investments investiert, wobei die Investitionen primär indirekt über OGAW-Sondervermögen und über geeignete Finanzinstrumente erfolgen. Das Anlageziel wird dadurch bestimmt, dass möglichst ausgewogen in die eben genannten drei Assetklassen investiert wird.

Durch das geringe Fondsvolumen muss der Übertragende Fonds derzeit vergleichsweise hohe laufende Kosten tragen. Weitere Mittelzuflüsse für den Übertragenden Fonds im nennenswerten Umfang sind nicht zu erwarten. Im Interesse des Anlegers ist eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds daher nicht zweckmäßig.

Der Übernehmende Fonds verfügt derzeit über ein ähnlich hohes Volumen und trägt damit ebenfalls vergleichsweise hohe laufende Kosten. Die ähnliche Anlagepolitik der Fonds ist ein wesentlicher Grund für die Verschmelzung. Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds von rund EUR 13,7 Mio. auf rund EUR 27,6 Mio., so dass sich die Kostenbelastung der Anleger der Fonds gerade im Bereich der laufenden Kosten verringert, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer,

³ Es ist geplant, dass der Übernehmende Fonds zum Übertragungstichtag in „RP Global Diversified Portfolio“ umbenannt wird.

Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nun nur noch einmalig beim Übernehmenden Fonds anfallen. Durch die zeitgleich geplante Verschmelzung des RP Global Diversified Portfolio I auf den Übernehmenden Fonds soll sich das Fondsvolumen noch um weitere EUR 9,6 Mio. erhöhen.

Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten. Im Zuge der Umstellung auf die Investmentsteuerreform 2018 soll allerdings der Übernehmende Fonds zum 1. März 2018 zu einem Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne umgestellt werden. Hierfür wird eine Quote für Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes von mindestens 25 Prozent in den Anlagebedingungen festgeschrieben werden.

Auswirkungen hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie, die sich jeweils im Vergleich zu dem Übernehmenden Fonds ändert: Im Hinblick auf die Kosten werden die Anlagebedingungen des Übernehmenden Fonds zum 1. März 2018 um eine Bestimmung zur Abrechnung von Researchkosten sowie eine Gesamtvergütungsregelung erweitert. Von der Aufnahme entsprechender Regelungen in die Anlagebedingungen des Übertragenden Fonds hatte die Gesellschaft allerdings lediglich aufgrund der geplanten Verschmelzung abgesehen. Andernfalls wären diese Änderungen auch beim Übertragenden Fonds aufgenommen worden, so dass die Anleger des Übertragenden Fonds diesbezüglich durch die Verschmelzung faktisch nicht schlechter gestellt werden. Bezüglich der Anlagestrategie handelt es sich bei dem Übernehmenden Fonds um einen Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne (s.o.), entsprechend sind die Anlagegrenzen für die weiteren Vermögensgegenstände abweichend.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen tabellarisch dargestellt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 30. Oktober 2017) der Fonds stellt sich derzeit im Wesentlichen wie folgt dar:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,70 Prozent p.a. (z.Zt. 1,45 Prozent))	Bis zu 1,70 Prozent p.a. (z.Zt. 1,35 Prozent)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 5,00 Prozent (z.Zt. 5,00 Prozent)	bis zu 5,00 Prozent (z.Zt. 5,00 Prozent)

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Rücknahmeabschlag :	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z.Zt. 0,04 Prozent) min. EUR 8.000 p.a.	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z.Zt. 0,04 Prozent) min. EUR 8.000 p.a.
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten) :	2,51 Prozent (Im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2016)	2,37 Prozent (Im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2016)

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<p>Erfolgsabhängige Vergütung</p>	<p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds je ausgegebenem Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode um 3 Prozent übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 Prozent des Durchschnittswerts des Fonds in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der EONIA (Euro Over-Night Index Average) festgelegt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zu-rückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.</p>	<p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds je ausgegebenem Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode um 2 Prozent übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 Prozent des Durchschnittswerts des Fonds in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der EONIA (Euro Over-Night Index Average) festgelegt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zu-rückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt</p>

2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- ausgewogene Anlagemöglichkeiten durch Investitionen in Aktien, Anleihen und Alternative Investments;
- breitere Diversifikationsmöglichkeiten durch das höhere Fondsvolumen;
- mittel- bis langfristig wird ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum angestrebt.
- geringeres Risiko (die Einstufung der Fonds durch Warburg Invest im Risiko- und Ertragsprofil beträgt 4 für den Übertragenden Fonds und lediglich 3 bei dem Übernehmenden Fonds).

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des übertragenen Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgendes Risiko:

- geringeres Ertragspotential (die Einstufung der Fonds durch Warburg Invest im Risiko- und Ertragsprofil beträgt 4 für den Übertragenden Fonds und lediglich 3 bei dem Übernehmenden Fonds).

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile sowie die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	1. Fonds der Risikostufe 4; d.h. mittelstarke Schwankungen des Anteilpreises.	1. Fonds der Risikostufe 3; d.h. mittelstarke Schwankungen des Anteilpreises.
	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds schließt (Derivat-) Geschäfte mit verschiedenen/ einem Vertragspartner(n) ab. Für den Fall, dass keine Sicherungsvereinbarung vereinbart wurde und ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.	3. Der Fonds schließt (Derivat-) Geschäfte mit verschiedenen/ einem Vertragspartner(n) ab. Für den Fall, dass keine Sicherungsvereinbarung vereinbart wurde und ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.
	4. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu	4. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.	spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
	5. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.	5. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds⁴</u>
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Wertpapiere angelegt werden. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Wertpapiere angelegt werden. • Der Fonds legt mindestens 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes an. • Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Geldmarktinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf bis zu 75 Prozent in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

⁴ In der Fassung der Besonderen Anlagebedingungen nach Inkrafttreten der Änderungen anlässlich der Investmentsteuerreform.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds⁴</u>
Bankguthaben	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf vollständig in Bankguthaben gehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds darf bis zu 75 Prozent in Bankguthaben gehalten werden.
Investment-anteile	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Fonds dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 Abs.1 der AABen erwerbba- ren Investmentanteile erworben werden. • Der Fonds durfte bis zum 22. Juli 2013 Immobilien-Sondervermögen erwerben. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die Gesellschaft darf vollständig Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen („Gemischte Investmentvermögen“) erwerben. Bei der Auswahl der erwerbba- ren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile an Sondervermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB, Aktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB. • Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Investmentvermögen nach Maßgabe 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Fonds dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 Abs.1 der AABen erwerbba- ren Investmentanteile erworben werden. • Der Fonds durfte bis zum 22. Juli 2013 Immobilien-Sondervermögen erwerben. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die Gesellschaft darf vollständig Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen („Gemischte Investmentvermögen“) erwerben. Bei der Auswahl der erwerbba- ren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile an Sondervermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB, Aktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB. • Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Investmentvermögen nach Maßgabe

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds⁴</u>
	<p>des § 8 Abs. 4 der AABen („Sonstige Investmentvermögen“) anlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft durfte für bis zu 10 % des Wertes des Fonds Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 b) der AABen („Hedgefonds) erwerben. Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Hedgefonds mehr erworben werden. Anteile an Hedgefonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen des § 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. 	<p>des § 8 Abs. 4 der AABen („Sonstige Investmentvermögen“) anlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft durfte für bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 b) der AABen („Hedgefonds) erwerben. Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Hedgefonds mehr erworben werden. Anteile an Hedgefonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden. Der Fonds hält keine derartigen Investmentanteile mehr. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen des § 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen.
Emittentengrenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreiten. • Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen: 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreiten. • Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds⁴</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesrepublik Deutschland, - Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, - Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, - Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen, - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika. <ul style="list-style-type: none"> • In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Gemischten Sondervermögens erwerben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesrepublik Deutschland, - Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, - Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, - Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, - Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen, - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika. <p>In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der AABen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Gemischten Sondervermögens erwerben.</p>

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds⁴</u>

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Gemischte Investmentvermögen im Sinne der §§ 218 bis 219 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilepreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilhaber im Besitz der Anteile des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG). Sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds sind Mischfonds, sodass die Anleger der Fonds auch nach der Verschmelzung weiterhin in den Genuss von Teilfreistellungen kommen.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung, insbesondere die Veräußerung von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen..

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, die bisherigen Jahresergebnisse von Übertragendem und Übernehmendem Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse der Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Gemischte Sondervermögen im Sinne der §§ 218 bis 219 KAGB (bei gemischten Investmentvermögen) handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Geschäftstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **23. April 2018, 16:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die Ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird und das nicht verschmolzen wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **23. April 2018, 16:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird und das nicht verschmolzen wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden. Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden

steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstellen der Fonds gem. § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die Verwahrstellen der Fonds. Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle **Kreissparkasse Köln** (Neumarkt 18-24, 50667 Köln) oder **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (30. April 2018, 24:00 Uhr) wirksam.

Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.



Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

RP Global Diversified Portfolio I

Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A0MS7R8 / WKN: A0MS7R

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Fonds ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten in einem ausgewogenen Portefeuille miteinander zu verbinden.
- Um dies zu erreichen, legt der Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben an. In die vorgenannten Vermögensgegenstände darf der Fonds vollständig angelegt sein.
- Darüber hinaus darf der Fonds Investmentanteile erwerben. Er darf vollständig in OGAW-Sondervermögen, bis zu 49 % seines Wertes in Gemischten Investmentvermögen sowie bis zu 10 % seines Wertes in Sonstigen Investmentvermögen anlegen.
- Der Fonds durfte ursprünglich bis zu 50 % seines Wertes in Immobilien-Sondervermögen und bis zu 10 % seines Wertes in Hedgefonds anlegen.
- Seit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22.07.2013 darf keine Neuanlage mehr in Immobilien-Sondervermögen und Hedgefonds erfolgen. Vor dem 22.07.2013 erworbene Bestände dürfen jedoch weiter gehalten werden.
- Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte; eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.
- In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.
- Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

- Dieser Fonds ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig wenig bis mittelstark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich niedrig bis mittelhoch sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Investitionen in Immobilienanlagen, wie z. B. offene Immobilienfonds, unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können.
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

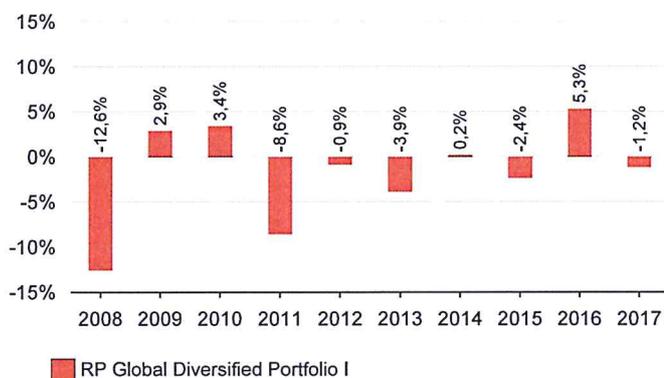
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00 % (z. Zt. 3,00 %)
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
Laufende Kosten	2,25 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	<p>Sofern der Anteilwert höher als zum Ende jedes der vorhergehenden 5 Abrechnungsjahre ist, je ausgegebenem Anteil bis zu 15% der den Ertrag eines Referenzwerts (Euro OverNight Index Average) in einem Abrechnungsjahr um mehr als 1% übersteigenden Anteilwertentwicklung des Fonds, höchstens 8% des Fondsvolumens im Jahresdurchschnitt.</p> <p>Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %.</p> <p>Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".</p>

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 31.12.2017 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 01.11.2007 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die Kreissparkasse Köln.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2018.



Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

RP Global Diversified Portfolio II

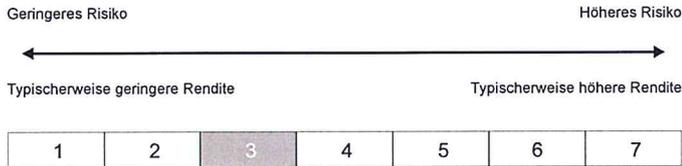
Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A0MS7P2 / WKN: A0MS7P

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Fonds ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten in einem ausgewogenen Portefeuille miteinander zu verbinden.
- Um dies zu erreichen, legt der Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben an.
- Darüber hinaus darf der Fonds Investmentanteile erwerben. Er darf vollständig in OGAW-Sondervermögen, bis zu 49 % seines Wertes in Gemischten Investmentvermögen sowie bis zu 10 % seines Wertes in Sonstigen Investmentvermögen anlegen.
- Der Fonds durfte ursprünglich bis zu 50 % seines Wertes in Immobilien-Sondervermögen und bis zu 10 % seines Wertes in Hedgefonds anlegen. Seit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22.07.2013 darf keine Neuanlage mehr in Immobilien-Sondervermögen und Hedgefonds erfolgen. Vor dem 22.07.2013 erworbene Bestände dürfen jedoch weiter gehalten werden.
- Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte; eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.
- In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.
- Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



- Dieser Fonds ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig wenig bis mittelstark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich niedrig bis mittelhoch sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Investitionen in Immobilienanlagen, wie z. B. offene Immobilienfonds, unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können.
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

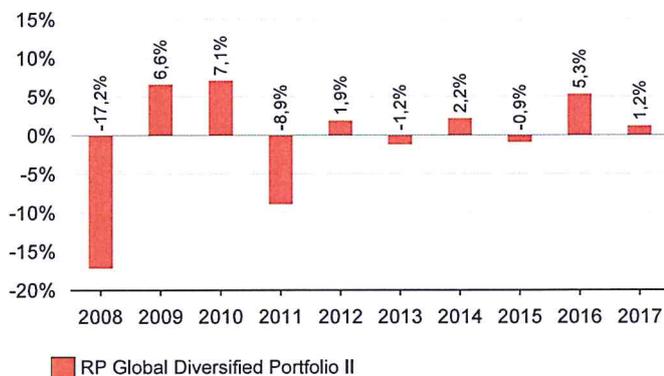
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00 % (z. Zt. 3,00 %)
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
Laufende Kosten	2,38 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu fragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	<p>Sofern der Anteilwert höher als zum Ende jedes der vorhergehenden 5 Abrechnungsjahre ist, je ausgegebenem Anteil bis zu 20% der den Ertrag eines Referenzwerts (Euro OverNight Index Average) in einem Abrechnungsjahr um mehr als 2% übersteigenden Anteilwertentwicklung des Fonds, höchstens 8% des Fondsvolumens im Jahresdurchschnitt.</p> <p>Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %.</p> <p>Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".</p>

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 31.12.2017 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 01.11.2007 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die Kreissparkasse Köln.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2018.



Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

RP Global Diversified Portfolio III

Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A0MS7G1 / WKN: A0MS7G

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Fonds ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten in einem ausgewogenen Portefeuille miteinander zu verbinden.
- Um dies zu erreichen, legt der Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben an. In die vorgenannten Vermögensgegenstände darf der Fonds vollständig angelegt sein.
- Darüber hinaus darf der Fonds Investmentanteile erwerben. Er darf vollständig in OGAW-Sondervermögen, bis zu 49 % seines Wertes in Gemischten Investmentvermögen sowie bis zu 10 % seines Wertes in Sonstigen Investmentvermögen anlegen.
- Der Fonds durfte ursprünglich bis zu 50 % seines Wertes in Immobilien-Sondervermögen und bis zu 10 % seines Wertes in Hedgefonds anlegen.
- Seit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22.07.2013 darf keine Neuanlage mehr in Immobilien-Sondervermögen und Hedgefonds erfolgen. Vor dem 22.07.2013 erworbene Bestände dürfen jedoch weiter gehalten werden.
- Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte; eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.
- In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.
- Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

- Dieser Fonds ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig mittelstark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich mittelhoch sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Investitionen in Immobilienanlagen, wie z. B. offene Immobilienfonds, unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können.
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

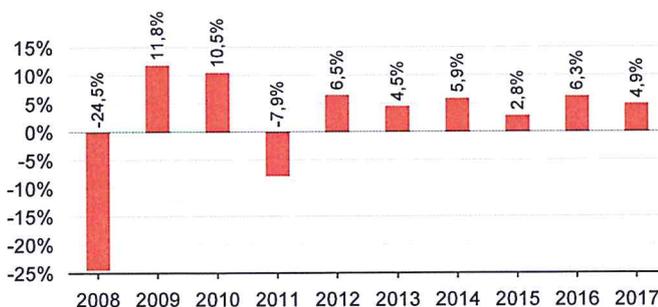
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00 % (z. Zt. 3,00 %)
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
Laufende Kosten	2,45 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	<p>Sofern der Anteilwert höher als zum Ende jedes der vorhergehenden 5 Abrechnungsjahre ist, je ausgegebenem Anteil bis zu 20% der den Ertrag eines Referenzwerts (Euro OverNight Index Average) in einem Abrechnungsjahr um mehr als 3% übersteigenden Anteilwertentwicklung des Fonds, höchstens 8% des Fondsvolumens im Jahresdurchschnitt.</p> <p>Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,40 %.</p> <p>Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".</p>

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 31.12.2017 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



■ RP Global Diversified Portfolio III

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 01.11.2007 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die Kreissparkasse Köln.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2018.